

Fragen und Antworten zur Antragsstellung (FAQs)

Im Folgenden finden Sie weitere Informationen und konkrete Antworten zur Förderung und Antragstellung. Der Aufbau dieses Dokuments orientiert sich am Aufbau der Fördergrundsätze, so dass Sie beide Dokumente nebeneinanderlegen können.

1. Ziel des Förderprogramms NEUSTART KULTUR – Junges Publikum

2. Antragsberechtigung, Antragstellung und gesetzliche Grundlagen der Förderung

- a. Wer kann einen Antrag stellen?
- b. Berechnungsbeispiele
- c. Theater welcher Rechtsformen sind antragsberechtigt?
- d. Besondere Hinweise für GBRs
- e. Sind Einzelkünstler*innen antragsberechtigt, die kein eigenständiges Theater oder Gastspielprogramm anbieten?
- f. Sind Fördervereine oder theaterpädagogische Vereine antragsberechtigt?
- g. Kann ein Antrag gestellt werden, wenn bereits andere staatliche Hilfsmaßnahmen des Bundes oder der Länder zur Bewältigung der Corona Pandemie in Anspruch genommen werden?
- h. Kann ein Theater, das bereits andere Förderungen aus dem Programm „Neustart Kultur“ erhält oder erhalten hat einen Antrag stellen?

3. Förderung und Qualitätskriterien

- a. Welche Fördermodule gibt es?
- b. Welche Kriterien müssen für eine Förderung erfüllt sein?
- c. Kann ich eine Förderung für mehrere Module beantragen?
- d. Was muss in die Projektbeschreibung für Modul C?
- e. Können Neuinszenierungen gefördert werden?

4. Förderfähige Ausgaben

- a. In welcher Höhe können Fördermittel beantragt werden?
- b. Welche Ausgaben können aus den Fördermitteln finanziert werden?
- c. Welche Personal- und Honorarkosten können in der Förderung für die Module A + B berücksichtigt werden?
- d. Wer gehört zum künstlerischen Personal? (Module A + B)
- e. Was ist unter Eigen- und Drittmitteln zu verstehen?
- f. Wie kann der Eigenanteil von 20% des Fördervolumens eingebracht werden?
- g. Wie können Personalleistungen als Eigenmittel eingebracht werden?
- h. Welche Investitionen können in Modul C gefördert werden?
- i. Was ist der Unterschied zwischen Investitions- und Sachkosten?
- j. Angabe der Ticketpreise für Kinder und Jugendliche

5. Antragstellung und Rahmenbedingungen

- a. Wer berät mich bezüglich des Antragsverfahrens?
- b. Wer übernimmt die Prüfung der Anträge?
- c. Wann sind die Antragsfristen?

Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



- d. Welche Antragsunterlagen muss ich einreichen?
- e. Was bedeutet „förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn“?
- f. Ab wann kann mit dem Vorhaben begonnen werden?
- g. Wie kann ich Mittel anfordern und wie werden diese ausgezahlt?
- h. Gibt es einen Einbehalt, der erst nach der Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird?
- i. Können Fördermittel zurückgefordert werden?
- j. Wann muss der Verwendungsnachweis vorgelegt werden?

6. Rechtliche Grundlagen

7. Datenschutz

1. Ziel des Förderprogramms NEUSTART KULTUR – Junges Publikum

Das Bundesprogramm NEUSTART KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien soll die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mildern. Insbesondere soll es den Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland unterstützen und die Weichen auf Zukunft stellen. Innerhalb der Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur richtet sich das Hilfsprogramm an die Kulturorte selbst sowie an mobile Kinder- und Jugendtheater, die keine überwiegend öffentlichen Förderungen erhalten oder Ihre regelmäßigen (monatlichen oder jährlichen) Personalkosten (Gehälter und Gagen) nicht durch öffentliche Förderung finanzieren können. Der Erhalt der Vielfalt und Kreativität der Kinder- und Jugendtheater als wichtige Säule der Theater- und Bildungslandschaft liegt im erheblichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb soll dieses Programm den Kinder- und Jugendtheatern bei der Wiederaufnahme des Spielbetriebs helfen. Zugleich wird durch das Programm die Wiederbeschäftigung von Künstler*innen aktiviert. Projektträger dieses Teilprogramms ist die ASSITEJ e.V. (Association Internationale du Théâtre pour l'Enfance et la Jeunesse), das Netzwerk der Theater für junges Publikum in Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main.

2. Antragsberechtigung, Antragstellung und gesetzliche Grundlagen der Förderung

a. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind professionelle Kinder- und Jugendtheater **in freier Trägerschaft mit Sitz in Deutschland**, die folgende **Kriterien** erfüllen:

- Theater erhalten unter 50% ihres Gesamtetats aus öffentlicher (institutioneller) Förderung (Projektförderungen werden dabei nicht berücksichtigt, es geht hierbei um die institutionelle Förderung).
- Theater zeigen mindestens 30 Aufführungen pro Spielzeit für junges Publikum.
- Theater haben in den Spielzeiten 2017/18 und 2018/19 mindestens eine Neuinszenierung für junges Publikum zur Premiere gebracht.
- Nur für Theater mit eigenem Spielbetrieb: Gruppen erhalten einen ermäßigten Preis des Einzeltickets in Höhe von maximal 10 Euro.
- Professionelle Ausbildung und/oder entsprechende Berufserfahrung des künstlerischen Personals.

Davon abweichend sind Kinder und Jugendtheater in freier Trägerschaft auch antragsberechtigt, die folgende Kriterien erfüllen:

- Die öffentlichen Zuwendungen (institutionelle Förderung) betragen bis zu 70% des Gesamtetats, sind aber niedriger als die regelmäßigen Personalkosten einschließlich regelmäßig anfallender Honorarkosten z.B. für Technik, Gäste und Theaterpädagogik.

Die Förderung im Rahmen von Neustart Kultur- Junges Publikum richtet sich an Theater, die einen etablierten Theaterbetrieb für junges Publikum haben und nicht an solche, die einen solchen Betrieb

aufbauen wollen. Dies schließt eine übermäßige Ausweitung des Spielbetriebs für junges Publikum mit ein.

Antragsteller müssen in der Lage sein, die Fördermittel ordnungsgemäß zu verwalten und nachzuweisen. Antragsteller müssen seit mindestens 2 Jahren im Bereich Kinder- und Jugendtheater tätig sein.

b. Berechnungsbeispiele

Beispiel 1.

Ein Kinder- und Jugendtheater hat ein Gesamtbudget von 600.000€ und erhält eine regelmäßige institutionelle Förderung in Höhe von 250.000€. Das Theater ist antragsberechtigt, da es nicht überwiegend öffentlich finanziert ist.

Beispiel 2.

Ein Kinder- und Jugendtheater hat ein Gesamtbudget von 600.000€ und erhält eine regelmäßige institutionelle Förderung in Höhe von 500.000€. Das Theater ist nicht antragsberechtigt, da es überwiegend öffentlich finanziert ist.

Beispiel 3.

Ein Kinder- und Jugendtheater hat ein Gesamtbudget von 600.000€ und erhält eine regelmäßige institutionelle Förderung in Höhe von 350.000€. Die Personalkosten für Festangestellte sowie Honorare für Gäste und Theaterpädagogik liegen bei insgesamt 400.000€ pro Jahr. Das Theater ist antragsberechtigt, da die regelmäßige institutionelle Förderung niedriger ist als die regelmäßigen Personal- und Honorarkosten.

Beispiel 4.

Ein Kinder- und Jugendtheater hat ein Gesamtbudget von 600.000€ und erhält eine regelmäßige institutionelle Förderung in Höhe von 350.000€. Die Personalkosten für Festangestellte sowie Honorare für Gäste und Theaterpädagogik liegen bei 250.000€ pro Jahr. Das Theater ist nicht antragsberechtigt, da die regelmäßige institutionelle Förderung ausreicht, um die regelmäßigen Personal- und Honorarkosten zu finanzieren.

c. Theater welcher Rechtsformen sind antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Theater für junges Publikum, die als juristische Personen organisiert sind (Vereine, GmbHs, GbRs etc.). Natürliche Personen, die ein Theater- oder Gastspielprogramm betreiben, sind ebenfalls antragsberechtigt.

d. Besondere Hinweise für GBRs

Jede GbR ist anders. Unser Antragsformular versucht den Bedürfnissen von ganz verschiedenen Strukturen und Rechtsformen gerecht zu werden. Gerade bei GbRs haben sich Fragen ergeben, die wir hier beantworten möchten:

Als Vereins- oder Handelsregisterauszug kann auch eine Mitteilung des Finanzamts über die Zuteilung einer Steuernummer für die GbR dienen.

Wenn es keinen GbR Vertrag gibt, dann benötigen wir ein Dokument mit Steuernummer, den Namen der GbR Mitgliedern und einer gesamtschuldnerischen Haftungserklärung.

Den GbR Mitgliedern, die Leistungen erhalten sollen, wird empfohlen untereinander eine (projektbezogene oder zeitlich begrenzte) Vereinbarung aufzusetzen, in der spezifische Aufgaben beschrieben und zugeteilt werden (inkl. Entgelt für diese Leistung): z.B. „Wir, die beteiligten GbR Mitglieder X, Y und Z, legen hiermit fest, dass im Rahmen des Projekts X, welches von xxx bis 31.12.2021 gefördert durch *NEUSTART KULTUR – Junges Publikum* durch unsere GbR umgesetzt wird, X folgende Arbeiten übernimmt Dafür erhält X zum 1. jeden Monats (beginnend Juli `21) eine Vergütung i.H.v. xy usw.“

Eine solche Vereinbarung kann dann Honorarverträge ersetzen (den die GbR Mitglieder ja nicht mit sich selbst abschließen könnten). So werden die Ausgaben für Personal planbar und können auch belegt werden. Auch kann hier geregelt werden, wer die GbR allein vertritt und z.B. die notwendigen Unterschriften für den Zuwendungsvertrag leisten kann.

Notwendig ist auch ein separates Konto der GbR oder für das Projekt, denn Fördermittel dürfen nicht auf private Konten eingehen. Hierfür reicht ein Girokonto aus, es muss kein Geschäftskonto sein.

e. Sind Einzelkünstler*innen antragsberechtigt, die kein eigenständiges Theater oder Gastspielprogramm anbieten?

Nein. Einzelkünstler*innen, die in verschiedenen Kontexten z.B. als Regisseur*in, Choreograf*in oder Darsteller*in für verschiedene Institutionen arbeiten, können in dieser Förderung keine Anträge stellen.

Einzelkünstler*innen aus diesen Bereichen haben die Möglichkeit, z.B. im Rahmen der „Neustart Kultur“ Förderung des Fonds Darstellende Künste Anträge zu stellen.

Einzelkünstler*innen, die mit einem eigenen Programm für Kinder und Jugendliche auf Tournee gehen oder eine eigene Bühne unterhalten sind antragsberechtigt.

f. Sind Fördervereine oder theaterpädagogische Vereine antragsberechtigt?

Nein, *Neustart Kultur – junges Publikum* ist für Theater vorgesehen, die professionelles Theater für junges Publikum produzieren, zeigen und niedrigschwellig zugänglich machen.

g. Kann ein Antrag gestellt werden, wenn bereits andere staatliche Hilfsmaßnahmen des Bundes oder der Länder zur Bewältigung der Corona Pandemie in Anspruch genommen werden?

Wenn ein Theater bereits andere staatliche Hilfsmaßnahmen zur Corona Pandemie in Anspruch nimmt oder genommen hat, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen

Zwecken dienen und klar voneinander abgrenzbar sind (z.B. durch unterschiedliche Förderzeiträume). Andere Förderungen oder staatliche Hilfsmaßnahmen müssen im Rahmen der Antragstellung dargestellt werden.

h. Kann ein Theater, das bereits andere Förderungen aus dem Programm „Neustart Kultur“ erhält oder erhalten hat einen Antrag stellen?

Für ein Vorhaben oder Projekt kann jeweils nur eine Förderung aus „Neustart Kultur“ beantragt werden. Ein Antragsteller kann mehrere Anträge im Rahmen von „Neustart Kultur“ stellen, wenn die Vorhaben und Projekte klar voneinander abgrenzbar sind. Andere Förderungen durch Neustart Kultur sind in der Antragstellung zu nennen.

3. Förderung und Qualitätskriterien

a. Welche Fördermodule gibt es?

Modul A | SAVE: Spielplanrealisierung aktueller Spielbetrieb

Mit diesem Modul sollen die bereits konzipierten und vorbereiteten Spielpläne auch unter den einschränkenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie realisiert und umgesetzt werden.

Modul B | SHOW: Gastspielrealisierung bis 31.12.2021

Ziel ist, Gastspiele zu ermöglichen, und das Theater an neue Orte zu bringen. Es soll die kulturelle Teilhabe ermöglicht werden, wo Kinder und Jugendliche sich aufhalten als aktive Publikumsgewinnung und Erreichung.

→ Für Module A und B gilt: Der Zuschuss wird gewährt für die Ausgaben des künstlerischen Personals in 2021. Für die Bemessung der Höhe des Zuschusses werden bis zu 80 v. H. der Ausgaben für das interne und externe künstlerische Personal (Gagen) im Projektzeitraum herangezogen.

Fördersumme: 5.000-200.000€ | Eigenanteil: 20% | Vergabe im Windhundverfahren (alle Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs und der Bearbeitung bewilligt) ohne Juryentscheidung

Modul C | SUPPORT: Die Zukunft jetzt gestalten: Audience Development, Vermittlung und Recherche in den Darstellenden Künsten für junges Publikum

Mittels einer Konzeptionsförderung soll erreicht werden, dass der Spielbetrieb und die Vermittlungspraxis den neuen Bedingungen angepasst und für die Zukunft neu gedacht werden können. Finanziert werden z.B. produktionsunabhängige Recherchen, Klausurtagungen für Spielplankonzeptionen, Ideenwerkstätten/Labore, Anpassungen vorhandener künstlerischer Arbeiten. **Neuinszenierungen werden nicht finanziert.**

Fördersumme: 15.000-200.000€ | Eigenanteil: 20% | Vergabe durch eine Jury

b. Welche Kriterien müssen für eine Förderung erfüllt sein?

Module A + B: Kriterien für Professionalität, kontinuierlichen Spielbetrieb und Niedrigschwelligkeit:

- Professionelle Ausbildung und/oder entsprechende Berufserfahrung des künstlerischen Personals.
- Theater zeigen mindestens 30 Aufführungen pro Spielzeit für Junges Publikum.
- Theater haben in den Spielzeiten 2017/18 und 2018/19 mindestens eine Neuinszenierung für junges Publikum zur Premiere gebracht.
- Theater bieten für Gruppen einen ermäßigten Preis des Einzeltickets in Höhe von maximal 10 Euro an.

Modul C: Die Förderentscheidung erfolgt durch die ASSITEJ e.V. auf der Grundlage des Votums einer Fachjury. Alle Projekte setzen die künstlerische Arbeit für ein junges Publikum in den Fokus und werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Niedrigschwellige Ansprache von Kindern, Jugendlichen, Familien und Bildungseinrichtungen.
- Entwicklung von innovativen Strategien im Umgang mit den veränderten Bedingungen durch die Corona-Pandemie
- Konzeption von Vermittlungsformaten, die digital, kontaktarm oder unter Gewährung von Abstandsregelungen umsetzbar sind.
- Erprobung neuer Kommunikationsstrategien (Marketing, Kommunikation, Vertrauensbildung) der Theater mit ihren Partnern (Schulen, Kitas, Veranstalter).
- Umsetzung partizipativer Projekte (z.B. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung neuer Veranstaltungsformate)
- Eröffnen von Räumen für Begegnungen und intergenerationalen Austausch

c. Kann ich eine Förderung für mehrere Module beantragen?

Ein Antrag gilt jeweils für ein Modul. Jeder Antragsteller kann einen Antrag pro Modul, also maximal drei Anträge im Programm *NEUSTART KULTUR – Junges Publikum* stellen.

Wenn Ihr Antrag für eine Förderung im Modul C in der ersten Auswahlrunde abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, dass Sie bis zur zweiten Bewerbungsfrist (12. August 2021) einen neuen, anderen Antrag einreichen. Dieser Antrag darf nicht identisch mit Ihrem ersten, bereits abgelehnten Antrag sein. Wird über Ihren Antrag in der ersten Auswahlrunde positiv entschieden, können Sie keinen zweiten Antrag stellen.

d. Was muss in die Projektbeschreibung zu Modul C?

In der Projektbeschreibung wird das Vorhaben skizziert und die Projektziele werden ausführlich beschrieben.

e. Können Neuinszenierungen gefördert werden?

Grundsätzlich meint die in Modul A + B geförderte „Realisierung des Spielbetriebs“ (siehe Förderrichtlinien) keine Umsetzung von Neuproduktionen. Die hierfür nötigen Gagen für die Konzeption, Probenhonorare der Darsteller*innen etc. würden den Kostenrahmen sprengen. Förderfähig sind die Vorstellungen von bestehenden Inszenierungen und benötigte Wiederaufnahmeprobieren.

4. Förderfähige Ausgaben

a. In welcher Höhe können Fördermittel beantragt werden?

Pro Antragsteller*in können Fördermittel des Bundes in einer Höhe von 5.000,- Euro (Modul A und B) bzw. 15.000,- Euro (Modul C) bis maximal 200.000,- Euro beantragt und bewilligt werden. In den Modulen A und B können maximal 80% der Ausgaben für künstlerisches Personal (**inklusive Nebenkosten**) bis zur Maximalförderung von 200.000 Euro gefördert werden. Für alle Förderungen im Rahmen von *Neustart Kultur – Junges Publikum* muss ein Eigenanteil von mind. 20% eingebracht werden (dieser kann auch durch Förderungen Dritter oder Eigenleistungen eingebracht werden). Die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

b. Welche Ausgaben können aus den Fördermitteln finanziert werden?

Module A + B: Gefördert werden in den Modulen A und B ausschließlich Kosten für künstlerisches Personal.

Modul C: Hier werden alle Kosten gefördert, die im Zusammenhang mit dem skizzierten Projekt entstehen und diesem Projekt klar zugeordnet werden können. Es werden nur Kosten gefördert, bei denen ein unmittelbarer Projektbezug nachgewiesen werden kann. Das können Personal- und Sachausgaben sein sowie projektbezogene Investitionen. Die Investitionen dürfen maximal 30% der Gesamtkosten umfassen

c. Welche Personal- und Honorarkosten können in der Förderung für die Module A + B berücksichtigt werden?

Aufgrund der Vielfältigkeit der Vertragskonstellationen im künstlerischen Bereich eines Kinder- und Jugendtheaters oder eines Festivals können folgende künstlerische Verträge zur Berechnung der

regelmäßig monatlich oder jährlich anfallenden Personalkosten für künstlerisches Personal (Festangestellte, Gäste und Honorarkräfte) herangezogen werden:

1. Arbeitsverträge, auch Teilspielzeitverträge, mit unmittelbarer Bezugnahme auf den Normalvertrag Bühne (NV Bühne);
2. Arbeitsverträge ohne Bezugnahme auf den NV Bühne, die aber aufgrund der vertraglichen Tätigkeits- und/oder Aufgabenbeschreibung analog eine Zuordnung zu den in § 1 NV Bühne festgeschriebenen überwiegend künstlerisch geprägten Funktionen zulässt. Details hierzu unter Punkt 4.d) „Wer gehört zum Künstlerischen Personal“.
3. Künstlerische Honorarverträge, dabei sollen die Mindesthonorarempfehlungen des Bundesverbandes Freie Darstellende Künste nicht unterschritten werden.
4. Ausgewiesene vertragliche Nebenkosten (z.B. Übernachtungskosten, Reisekosten) sind nicht förderfähig.

Wichtig:

- Bitte planen Sie Probenhonorare wie üblich ein.
- Bitte schließen Sie Verträge, die auch angemessene Ausfallhonorare beinhalten, falls Vorstellungen und Gastspiele nicht wie geplant durchgeführt werden können.

d. Wer gehört zum künstlerischen Personal? (Module A + B)

(Auszug aus: § 1 Normalvertrag Bühne in der Fassung vom 1. August 2019.)

Eine überwiegend künstlerisch geprägte Funktion liegt dann analog den Regelungen des Normalvertrag Bühne vor, wenn die Tätigkeiten oder Aufgaben (...) im Vertrag eine Zuordnung zu den folgenden in § 1 NV Bühne festgeschriebenen Tätigkeiten zulässt:

Auf eine gendergerechte Schreibweise wird im nachfolgenden Passus verzichtet, da es sich um einen Auszug aus dem NV Bühne handelt, der keine Genderschreibweise vorsieht.

1. Solomitglieder und Bühnentechniker sowie Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder

2. Solomitglieder sind Einzeldarsteller einschließlich Kabarettisten und Puppentheaterspielern, Dirigenten, Kapellmeister, Studienleiter, Repetitoren, Orchestergeschäftsführer, Direktoren des künstlerischen Betriebs (insbesondere Operndirektor, Schauspielregisseur, Ballettdirektor, Leiter des Kinder- und Jugendtheaters), Spielleiter (Regisseure), Chordirektoren, Choreografen, Tanz-/Ballettmeister sowie Trainingsleiter, Dramaturgen, Leiter des künstlerischen Betriebsbüros, Disponenten, Ausstattungsleiter, Bühnenbildner, Kostümbildner und Lightdesigner, Inspizienten, Theaterpädagogen, Schauspielmusiker, Referenten und Assistenten von Intendanten sowie des künstlerischen Betriebs, Souffleure, Theaterfotografen und Grafiker, Pressereferenten und Referenten der Öffentlichkeitsarbeit sowie Personen in ähnlicher Stellung.

3. Bühnentechniker sind Technische Direktoren und Technische Leiter, Vorstände der Malsäle, Leiter des Beleuchtungswesens, Leiter der Bühnenplastikerwerkstätten, Leiter des Kostümwesens, Leiter

Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

**NEU
START
KULTUR**

ASITEJ

der Ausstattungswerkstätten, Chefmaskenbildner, Referenten und Assistenten der Technischen Direktoren und technischen Leiter, Tonmeister, Oberinspektoren und Inspektoren, Theater- und Kostümmaler, Beleuchtungsmeister und Beleuchter, Bühnenplastiker (Kascheure), Maskenbildner, Requisitenmeister und Requisiteure, Gewandmeister, Bühnenmeister, Veranstaltungstechniker, Tontechniker und Personen in ähnlicher Stellung sind Bühnentechniker im Sinne dieses Tarifvertrags, wenn mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbart wird, dass sie überwiegend künstlerisch tätig sind.

e. Was ist unter Eigen- und Drittmitteln zu verstehen?

Für die Förderung werden in der Regel mindestens 20% Eigenmittel vorausgesetzt. Mit dem Antrag müssen die Antragsteller*innen versichern, im Projektzeitraum die notwendigen Eigen- und Drittmittel bzw. Eigenleistungen zur Abdeckung des Eigenanteils in Höhe von mindestens 20 Prozent der Projektausgaben aufzubringen und zur Finanzierung einzusetzen.

Eigenmittel können durch Einnahmen erwirtschaftet werden. Alle Einnahmen aus dem Projekt müssen in der Ausgabenkalkulation angegeben und nach Projektende nachgewiesen werden.

Der Eigenanteil kann auch durch Drittmittel abgedeckt werden. Dies sind unmittelbar zur Finanzierung des Projektes eingebrachte Mittel von Dritten oder aus anderen Quellen, wie etwa andere öffentliche Förderungen, Sponsoring oder Crowdfunding. Wenn Drittmittel im Kosten- und Finanzierungsplan angegeben werden, muss ein Nachweis über die bereits gesicherten Drittmittel vorgelegt werden. Sollten diese noch nicht sicher sein, muss dieser Betrag zunächst aus Eigenmitteln oder als Eigenleistung zur Verfügung stehen.

Mittel aus dem neuen „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ können als Drittmittel mit eingebracht werden.

f. Wie kann der Eigenanteil von 20% des Fördervolumens eingebracht werden?

Die Eigenleistungen können durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderungen sowie auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel/unbare Eigenleistungen erbracht werden. Dazu zählen auch Einnahmen aus Eintrittsgeldern, allen Formen von Bezahlangeboten und Teilnehmergebühren, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind. Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern sind ebenso zulässig.

Maximal 10% der förderfähigen Gesamtausgaben dürfen unbare Personaleigenleistungen sein. Die Personalausgaben für den gleichen Posten können, aber müssen nicht gleichzeitig auch im Kostenplan als Ausgaben geltend gemacht werden.

g. Wie können Personalleistungen als Eigenmittel eingebracht werden?

Insgesamt müssen in der Regel 20% Eigenmittel eingebracht werden. Auch Personalausgaben können in diesem Sinne Eigenmittel sein. Sie werden dann pauschal berechnet: Pro geleistete Arbeitsstunde

(60 Minuten) können pauschal 15 Euro angerechnet werden. Insgesamt können so maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Personalleistung eingebracht werden. Die Summe darf 10.000 € nicht überschreiten. Dabei können nur tatsächlich geleistete und nachgewiesene Arbeitsstunden (unterschiedene Stundenzettel) berücksichtigt werden.

Wichtig: Personalausgaben, die nicht als Eigenmittel geltend gemacht werden, sondern projektbezogen anfallen (s. oben / Stundennachweis / Aufstockung / eigener Vertrag) können entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten gefördert werden.

h. Welche Investitionen können in Modul C gefördert werden?

Im Modul C können maximal 30% der Ausgaben für Investitionen verwendet werden. Diese müssen im direkten Bezug mit dem Vorhaben stehen, z.B. der neue Anstrich eines Raums, so dass er als Greenscreen / Blue Box genutzt werden kann.

i. Was ist der Unterschied zwischen Investitions- und Sachkosten?

Investitionen oder auch investive Maßnahmen bezeichnen langfristige Maßnahmen oder Bindungen von Geldern. Sachkosten haben einen klaren Projektbezug und werden vorrangig zur Realisierung des Projektes benötigt – unabhängig davon, ob man sie später auch noch weiter nutzen kann

j. Angabe der Ticketpreise für Kinder und Jugendliche

Wir wissen, dass Sie an Gastspielorten oft keinen Einfluss auf die Ticketpreise und/oder sie gar nicht kennen. Dann können Sie dieses Feld frei lassen. Wir fragen nach den Ticketpreisen, weil NEUSTART KULTUR – Junges Publikum insbesondere niedrigschwellige Angebote fördern möchte, die viele Kinder, Jugendliche und Familien erreichen. Wenn Sie einzelne Ticketpreise kennen, können Sie diese auch auf der Liste der Gastspiele ergänzen.

5. Antragstellung und Rahmenbedingungen

a. Wer berät mich bezüglich des Antragsverfahrens?

Die Beratung bei der Antragstellung erfolgt durch das Berliner Projektbüro des zuständigen Projektträgers ASSITEJ e.V. als Kooperationspartner des Bundes:

Telefon: +49-30-1663927720 in den telefonischen Beratungszeiten dienstags und donnerstags von 11:00 - 15:00 Uhr. Email: neustartberatung@assitej.de Website: www.assitej.de/neustart

b. Wer übernimmt die Prüfung der Anträge?

Die Prüfung der Anträge sowie der Abschluss der Zuwendungsverträge und die Auszahlung der Fördermittel übernimmt die ASSITEJ.

Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



c. Wann sind die Antragsfristen?

Module A und B: 15. Oktober 2021

Der Förderantrag für die Module A, B und C kann ab dem 01.05.2021 gestellt werden. Anträge für die Module A und B werden ohne Juryentscheidung bewilligt, sofern Sie die erforderlichen Kriterien erfüllen. Eine Antragstellung für die Module A und B ist bis zum 15. Oktober 2021 möglich. Sobald sämtliche Mittel für diese beiden Module in Förderverträgen gebunden sind, können keine weiteren Bewilligungen erfolgen. Dies kann auch vor dem 15. Oktober 2021 der Fall sein.

Modul C: 11. Juni 2021 und 12. August 2021

Für das Modul C gibt es zwei Antragsfristen und es findet jeweils ein Juryverfahren statt. Die erste Antragsfrist für das Modul C endet am 11.06.2021, 23:59 Uhr; die zweite Antragsfrist endet am 12.08.2021, 23:59 Uhr. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

d. Welche Antragsunterlagen muss ich einreichen?

Der Antrag besteht aus dem ausgefüllten Online-Antragsformular und ergänzenden Unterlagen. Das Antragsformular ist unter www.assitej.de/neustart zu finden. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

Das ausgefüllte Antragsformular mit rechtsverbindlicher Unterschrift enthält u.a. folgende Angaben:

- Kurzprofil des Antragstellers
- Planung des Spielbetriebs (Modul A), Gastspielbetriebs (Modul B), Projektbeschreibung (Modul C)
- Kosten- und Finanzierungsplan (KFP)
- Erklärung zur kontinuierlichen öffentlichen Förderung
- Erklärung zu weiteren Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder und Kommunen und zur Abgrenzung von der beantragten Maßnahme
- Kurzvita der künstlerischen Leitungspersonen bzw. des*der Einzelkünstler*innen
- Angabe der Ticketpreise für Gruppen

Konkret sind folgende Dokumente im online Formular hochzuladen:

- Ggf. Vereins- oder Handelsregisterauszug mit Nennung der Vertretungsberechtigten oder GbR Vertrag (s. auch 2.d Hinweise für GbRs)
- Eigenerklärung zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (inkl. Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren läuft)
- Die letzten beiden vorliegenden (!) Jahresabschlüsse: Hier kann ein Jahresabschluss oder auch eine Einnahme-/Überschussrechnung vorgelegt werden. Wir benötigen diese Unterlagen, um entsprechend der Förderrichtlinie eine Verhältnismäßigkeit der geplanten

- Ausgaben für künstlerisches Personal (Module A+B) und der bei Ihnen üblichen Ausgaben für künstlerisches Personal prüfen zu können.
- Ggf. schriftliche Bestätigungen oder Absichtserklärungen anderer Förderer
- Nachweis über die professionelle Arbeit und den regelmäßigen Spielbetrieb (mind. 30 Aufführungen für junges Publikum pro Spielzeit) in den Jahren 2018 und 2019. Ein solcher Nachweis kann ein Spielzeithaft sein, aber auch eine von Ihnen geführte / angefertigte Liste der Gastspiele dienen, die Ort und Datum beinhaltet. Hier können Sie auch – wo bekannt – Angaben über Ticketpreise ergänzen.

e. Was bedeutet „förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn“?

Grundsätzlich gilt, dass mit einem Projekt noch nicht begonnen worden sein darf. Als Vorhabenbeginn gilt ein erfolgter Fördervertragsschluss mit der ASSITEJ. Es kann jedoch in jedem Antrag ein „förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn“ mit beantragt werden (ein entsprechendes Feld ist im Antragsformular enthalten).

Die Genehmigung eines förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns ermöglicht es den Antragsteller*innen, wichtige erste Schritte für das Projekt zu gehen, noch bevor sie eine Förderzusage erhalten und einen Fördervertrag mit der ASSITEJ abgeschlossen haben. Erst wenn eine Genehmigung für den vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt wurde, können Ausgaben für das Projekt geleistet werden, die im Falle einer Förderzusage förderfähig sind und abgerechnet werden können.

Die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist keine Förderzusage. Das finanzielle Risiko für diese projektbezogenen Ausgaben tragen die Antragsteller*innen deshalb bis zu einem eventuellen Abschluss des Fördervertrags mit der ASSITEJ selbst.

Grundsätzlich gilt, dass mit einem Projekt noch nicht begonnen worden sein darf. Als Vorhabenbeginn gilt ein erfolgter Fördervertragsschluss mit der ASSITEJ.

Jede*r Antragsteller*in kann jedoch – formlos mit einem Haken im Antragsformular – einen „förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn“ beantragen. Eine Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erfolgt dann nach Antragseingang und einer ersten Prüfung (ebenfalls formlos, per Mail).

Die Genehmigung ermöglicht Ihnen, dass Sie ab Ihrem Wunschtermin (geplanter Vorhabenbeginn) schon Ausgaben für das Projekt tätigen können und diese später abrechnen können, wenn Sie eine Förderzusage erhalten und einen Fördervertrag mit der ASSITEJ abgeschlossen haben.

Nur wenn eine Genehmigung für den vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt wurde, sind projektbezogenen Ausgaben (z.B. für künstlerisches Personal bei einem Gastspiel) förderfähig, die schon vor der Zusage von uns und vor dem Abschluss eines Zuwendungsvertrages getätigt werden.

Vorteil:

Wenn Ihr Vorhaben gefördert wird, können Sie alle Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vorhaben ab der Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns abrechnen.

Gerade weil die Prüfung der vielen Anträge, die uns erreichen und schon erreicht haben viel Zeit in Anspruch nimmt, empfehlen wir die Beantragung.

Nachteil / Risiken:

Die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist **keine** Förderzusage. Das finanzielle Risiko für diese projektbezogenen Ausgaben tragen die Antragsteller*innen deshalb bis zu einem eventuellen Abschluss des Fördervertrags mit der ASSITEJ selbst.

Erfolgt keine Förderzusage, erhalten Sie keine – auch keine anteilige – Erstattung der Ausgaben, die Sie bereits getätigt haben.

Beispiel:

Antragstellung: 10. Juli – hier stellen Sie Ihren Förderantrag und beantragen den Vorzeitigen Vorhabenbeginn.

Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns: erfolgt per Mail am 20. Juli

Gewünschter Vorhabenbeginn: 1. August (laut Ihrer Angabe im Antrag)

Kosten für das Vorhaben: ab 1. August tätigen Sie Ausgaben für das Vorhaben

Antragsbearbeitung und Erstellung des Zuwendungsvertrags: 15. August – obwohl der Zuwendungsvertrag erst nach Ihrem gewünschten Vorhabenbeginn erstellt wird, können Sie in der Abrechnung entsprechend Ihrer Planung die Kosten / Ausgaben ab dem 1. August geltend machen.

f. Ab wann kann mit dem Vorhaben begonnen werden?

Grundsätzlich gilt, dass mit einem Projekt noch nicht begonnen worden sein darf. Als Vorhabenbeginn gilt ein erfolgter Fördervertragsschluss mit der ASSITEJ.

Jede*r Antragsteller*in kann jedoch – formlos mit einem Haken im Antragsformular – einen „förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn“ beantragen. Eine Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erfolgt dann nach Antragsingang und einer ersten Prüfung (ebenfalls formlos, per Mail).

Die Genehmigung ermöglicht Ihnen, dass Sie ab Ihrem Wunschtermin (geplanter Vorhabenbeginn) schon Ausgaben für das Projekt tätigen können und diese später abrechnen können, wenn Sie eine Förderzusage erhalten und einen Fördervertrag mit der ASSITEJ abgeschlossen haben.

Nur wenn eine Genehmigung für den vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt wurde, sind projektbezogenen Ausgaben (z.B. für künstlerisches Personal bei einem Gastspiel) förderfähig, die schon vor der Zusage von uns und vor dem Abschluss eines Zuwendungsvertrages getätigt werden.

Vorteil:

Wenn Ihr Vorhaben gefördert wird, können Sie alle Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vorhaben ab der Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns abrechnen.

Gerade weil die Prüfung der vielen Anträge, die uns erreichen und schon erreicht haben viel Zeit in Anspruch nimmt, empfehlen wir die Beantragung.

Nachteil / Risiken:

Die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist **keine** Förderzusage. Das finanzielle Risiko für diese projektbezogenen Ausgaben tragen die Antragsteller*innen deshalb bis zu einem eventuellen Abschluss des Fördervertrags mit der ASSITEJ selbst.

Erfolgt keine Förderzusage, erhalten Sie keine – auch keine anteilige – Erstattung der Ausgaben, die Sie bereits getätigt haben.

Beispiel:

Antragstellung: 10. Juli – hier stellen Sie Ihren Förderantrag und beantragen den Vorzeitigen Vorhabenbeginn.

Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns: erfolgt per Mail am 20. Juli

Gewünschter Vorhabenbeginn: 1. August (laut Ihrer Angabe im Antrag)

Kosten für das Vorhaben: ab 1. August tätigen Sie Ausgaben für das Vorhaben

Antragsbearbeitung und Erstellung des Zuwendungsvertrags: 15. August – obwohl der Zuwendungsvertrag erst nach Ihrem gewünschten Vorhabenbeginn erstellt wird, können Sie in der Abrechnung entsprechend Ihrer Planung die Kosten / Ausgaben ab dem 1. August geltend machen.

g. Wie kann ich Mittel anfordern und wie werden diese ausgezahlt?

Die Bestimmungen zum Mittelabruf finden sich im Zuwendungsvertrag. Die Mittel können angefordert werden, sobald der Zuwendungsvertrag der ASSITEJ mit rechtsverbindlicher Unterschrift vorliegt.

h. Gibt es einen Einbehalt, der erst nach der Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird?

Einen solchen Einbehalt gibt es nicht.

i. Können Fördermittel zurückgefordert werden?

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Sollten sich die dem Antrag zugrundeliegenden Kosten in der Umsetzung reduzieren, muss die Fördersumme anteilig oder auch komplett zurückgezahlt werden.

j. Wann muss der Verwendungsnachweis vorgelegt werden?

Der Verwendungsnachweis muss zwei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme bei der ASSITEJ vorgelegt werden. Für Projekte, die bis 31.12.2021 laufen, gilt der 28.02.2022 als letztmöglicher Abgabetermin. Durch eine verspätete Vorlage des Verwendungsnachweises kann der

Anspruch auf Förderung erlöschen. In der Regel besteht dieser aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem Sachbericht und einem ausgefüllten Fragebogen zum durchgeführten Projekt (Evaluation).

6. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag i.S. von Nr. 12.5 der Verwaltungsvorschriften zu §44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Für die Zuwendungen sowie für Nachweis und Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung finden analog die §§23,44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 Abs. 1 AEUV vereinbar sind. Insbesondere werden keine Einrichtungen gefördert, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Dieses Sofortprogramm ist gemäß Art. 53 AGVO von der Notifizierungspflicht durch die EU-Kommission freigestellt (beantragt), sofern die ggf. einschlägigen Regelungen der AGVO beachtet werden.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die mittelausreichende Stelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Verteilung der Mittel.

HINWEIS: Diese Informationen können zur Anpassung an die aktuellen Entwicklungen während der Fördermaßnahme kontinuierlich bearbeitet und ergänzt werden. Es gilt die jeweils aktuellste Version.

Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



(Stand: 24.3.2021)

7. Datenschutz

Wir wissen, dass Sie uns mit Ihrem Antrag sensible und vertrauliche Daten zur Verfügung stellen. Wir benötigen diese ausschließlich für die Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrags. Ihre Angaben und Unterlagen werden auf sicheren Servern in Deutschland gespeichert und sind nur für die Mitarbeiter*innen der ASSITEJ e.V. im Projekt *NEUSTART KULTUR – Junges Publikum* einsehbar. Die Mitarbeiter*innen arbeiten nicht mit privaten Endgeräten und nutzen passwortgeschützte Computer, die nur für das Projekt genutzt werden und mit den jeweils neuesten Softwareversionen ausgestattet sind. Die komplette interne und externe Kommunikation läuft über DSGVO-konforme und sichere Tools, die allesamt in Deutschland gehostet sind.

Im Fokus der Antragsprüfung steht, dass wir Ihnen die Förderung ermöglichen wollen, die Darstellenden Künste für junges Publikum unterstützen und den Erhalt der Theaterangebote für junges Publikum fördern wollen. Dafür benötigen wir eine gemeinsame Grundlage.

Als gemeinnütziger Verein ist die ASSITEJ e.V. Partner der Kulturstaatsministerin für Kultur und Medien (BKM). Die ASSITEJ ist jedoch keine Behörde. Sie wird von einem ehrenamtlichen Vorstand

([Über uns assitej.de](https://www.assitej.de)) geführt, der im schlimmsten Falle für fehlerhafte Zuwendungen oder Betrugsfälle haftbar gemacht werden kann. Das möchten wir mit Ihrer Mithilfe verhindern und das geht nur, wenn wir wissen, dass Sie professionell und vertrauenswürdig sind. Wir bitten daher um Verständnis und sichern Ihnen die vertrauliche Behandlung Ihrer Daten zu.

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an Lisa Stumpf ([l.stumpf\[at\]kjtz.de](mailto:l.stumpf[at]kjtz.de)) wenden.